

***Allgemeine Geschäftsbedingungen
der maatschap Koenen en Co
Audit & Assurance B.V.***

Artikel 1 Allgemeines

1. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter: Koenen en Co Audit & Assurance: die Koenen en Co Audit & Assurance B.V., eingetragen bei der Handelskammer Limburg unter der Nr. 14091110. Der Auftraggeber von Koenen en Co Audit & Assurance wird im Folgenden „der Kunde“ genannt.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Koenen en Co Audit & Assurance und dem Kunden Anwendung. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn Koenen en Co Audit & Assurance diese schriftlich bestätigt hat.
2. Die Verhaltens- und Berufsregeln, die auf den Auftrag, den Koenen en Co Audit & Assurance ausführt, Anwendung finden, sind Bestandteil des Vertrags. Der Kunde wird an den sich daraus für Koenen en Co Audit & Assurance ergebenden Verpflichtungen immer vollumfänglich mitwirken.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrags

1. Der Vertrag kommt im Moment der Annahme, in welcher Form auch immer, des Auftrags durch Koenen en Co Audit & Assurance zustande. Die Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind (zusätzlicher) Bestandteil des Vertrags.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, dass aus dem Inhalt, der Art oder dem Ziel des erteilten Auftrags hervorgeht, dass dieser auf unbestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Projekt geschlossen worden ist.
3. Alle Aufträge werden unter Hinwegsetzung der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen BGB ausschließlich durch Koenen en Co Audit & Assurance angenommen und ausgeführt und ausschließlich für den Kunden. Dritte können aus der Art und Weise, wie der Auftrag zur Ausführung gebracht wird, oder aus dessen Ergebnisse keinerlei Rechte herleiten. Der Kunde leistet Koenen en Co Audit & Assurance gegenüber Gewähr für Ansprüche Dritter, die mit durch Koenen en Co Audit & Assurance durchgeführten Arbeiten im Zusammenhang stehen.

Artikel 4 Verpflichtungen des Kunden/Zurverfügungstellung von Informationen durch den Kunden

1. Der Kunde wird alle Angaben und Unterlagen, bezüglich welcher Koenen en Co Audit & Assurance angibt, diese für die korrekte Ausführung des erteilten Auftrags zu benötigen, rechtzeitig zur Verfügung stellen.
2. Im Falle von Aufträgen zur Kontrolle finanzieller Rechenschaftspflichten wird der Kunde Koenen en Co Audit & Assurance rechtzeitig und vollständig von allen sonstigen Informationen in Kenntnis setzen, die für die Ausführung oder Fertigstellung des Auftrags relevant sind.
3. Der Kunde verbürgt sich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Koenen en Co Audit & Assurance zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, sofern sich aus der Art des Auftrags nichts anderes ergibt.
4. Die zusätzlichen Kosten und das Honorar für den zusätzlichen Zeitaufwand, der dadurch verursacht wird, dass die Angaben und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, gehen auf Rechnung des Kunden.

Artikel 5 Ausführung des Auftrags

1. Koenen en Co Audit & Assurance bestimmt die Art und Weise, wie und von welcher Person der erteilte Auftrag ausgeführt wird.
2. Koenen en Co Audit & Assurance wird bei der Ausführung des Auftrags die Sorgfalt eines ordentlichen Auftragnehmers üben, garantiert (wenn nicht schriftlich anders vereinbart) allerdings kein Ergebnis. Koenen en Co Audit & Assurance ist befugt, Dritte in die Ausführung des Auftrags einzubeziehen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Kosten dafür gehen auf Rechnung des Kunden.

Artikel 6 Geheimhaltung

1. Koenen en Co ist verpflichtet, vom Kunden vorgelegte oder auf den Kunden und sein(e) Unternehmen bezogene Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten, es sei denn, Koenen en Co obliegt eine gesetzliche oder berufliche Offenlegungspflicht aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme) oder des Gesetzes über die internationale Amtshilfe im Bereich der Steuererhebungen (Wet op de internationale bijstandsverlening bij de heffing van belastingen) (nicht limitativ).
2. Koenen en Co ist nicht berechtigt, die vom Kunden vorgelegten Informationen für einen anderen Zweck zu verwenden als den Zweck, für den sie vorgelegt wurden, ausgenommen der Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels und zur Verteidigung eigener Rechte von Koenen en Co in einem Gerichtsverfahren.
3. Der Kunde wird den Inhalt von Berichten, Empfehlungen oder anderen schriftlichen oder anderweitigen Äußerungen von Koenen en Co, die nicht zu dem Zweck erarbeitet oder gemacht wurden, die darin enthaltenen Informationen Dritten zur Kenntnis zu bringen, nicht offenlegen, es sei denn, dem Kunden obliegt eine gesetzliche oder berufliche Offenlegungspflicht, beispielsweise aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme) oder des Gesetzes über die internationale Amtshilfe im Bereich der Steuererhebungen (Wet op de internationale bijstandsverlening bij de heffing van belastingen) (nicht limitativ) oder Koenen en Co hat zuvor eine schriftliche Zustimmung zu der Offenlegung erteilt. Der Kunde wird auch sicherstellen, dass Dritte den im vorigen Satz genannten Inhalt nicht zur Kenntnis nehmen können.
4. Koenen en Co wird den von ihr hinzugezogenen Dritten ihre Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels auferlegen.

Artikel 7 Geistiges Eigentum

1. Die Rechte des geistigen Eigentums (darunter auf jeden Fall die Urheberrechte) in Bezug auf alles, was Koenen en Co Audit & Assurance bei der Ausführung des Auftrags herstellt, schreibt, entwirft, entwickelt oder bearbeitet, stehen ausschließlich Koenen en Co Audit & Assurance zu und beruhen bei ihr. Sofern eine zusätzliche Übertragungshandlung erforderlich ist, Koenen en Co Audit & Assurance zur Berechtigten zu machen, wird der Kunde daran mitwirken.
2. Es ist dem Kunden verboten, Erzeugnisse des Auftrags, darunter auch Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsverfahren, Stellungnahmen, (Muster)Verträge und andere Geistesprodukte von Koenen en Co Audit & Assurance verstanden, dies alles im weitesten Sinne des Wortes, gegebenenfalls unter Einschaltung Dritter, zu vervielfältigen, mit Dritten zu teilen, zu veröffentlichen oder sonst wie zu betreiben.

Artikel 8 Honorar

1. Das Honorar für die aufgrund des Auftrags durchzuführenden Arbeiten wird berechnet auf der Grundlage der für diese Arbeiten verwendeten Zeit, multipliziert mit dem von Koenen en Co Audit & Assurance angewandten Stundentarif, beziehungsweise auf der Grundlage der diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, und gilt ohne Umsatzsteuer. Es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich anders vereinbart haben, sind die im Rahmen des Auftrags angefallenen Kosten – Reise- und Aufenthaltskosten und Kosten für bei der Ausführung des Auftrags eingeschaltete Dritte darunter verstanden – nicht im Honorar inbegriffen und diese werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit des Honorars ist nicht von den Ergebnissen der durchgeführten Arbeiten abhängig. Koenen en Co Audit & Assurance ist berechtigt, den vereinbarten Tarif regelmäßig anzupassen. Die neuen Tarife werden ab diesem Moment auch in laufenden Sachen gelten. Das Honorar von Koenen en Co Audit & Assurance, nötigenfalls erhöht um Vorschüsse und Unkostenrechnungen von eingeschalteten Dritten, wird dem Kunden, nach Wahl von Koenen en Co Audit & Assurance, monatlich, vierteljährlich oder nach Fertigstellung der Arbeiten in Rechnung gestellt. Koenen en Co Audit & Assurance ist jederzeit berechtigt, für die durchzuführenden Arbeiten und anzufallenden Kosten um einen Vorschuss zu bitten, welche Vorschüsse zwischenzeitlich oder am Ende des Auftrags verrechnet werden. Auf alle Beträge, die der Kunde Koenen en Co Audit & Assurance schuldet, wird die Umsatzsteuer separat in Rechnung gestellt.

Artikel 9 Zahlung

1. Zahlungen durch den Kunden, ohne Ermäßigung, Aussetzung oder Verrechnung, haben innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen. Zahlungen haben in niederländischer Währung mittels Überweisung auf ein von Koenen en Co Audit & Assurance zu bestimmendes Bankkonto zu erfolgen.
2. Hat der Kunde nicht innerhalb der in 9.1 genannten Frist bezahlt, ist Koenen en Co Audit & Assurance berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung und unvermindert der sonstigen Rechte von Koenen en Co Audit & Assurance, dem Kunden ab dem Fälligkeitstag bis zum Datum der vollständigen Zahlung gesetzliche Handelszinsen in Rechnung zu stellen.
3. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden anhand des niederländischen Beschlusses über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten berechnet. Wenn ein anderer als der Kunde, der Schuldner, die Unkostenrechnung übernehmen muss, haftet der Kunde für deren Zahlung weiterhin gesamtschuldnerisch. Koenen en Co Audit & Assurance ist berechtigt, ihre Unkostenrechnungen mit Vorschüssen zu verrechnen; auch jene, die der Kunde für andere Aufträge bezahlt hat. Sollte die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Kunden nach Ansicht von Koenen en Co Audit & Assurance dazu einen Anlass geben, ist Koenen en Co Audit & Assurance berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass dieser unverzüglich eine (zusätzliche) Sicherheit leistet, und zwar in einer von Koenen en Co Audit & Assurance zu bestimmenden Form. Unterlässt der Kunde, die verlangte Sicherheit zu leisten, ist Koenen en Co Audit & Assurance berechtigt, unvermindert ihrer sonstigen Rechte, die weitere Ausführung des Vertrags sofort auszusetzen und alles, was der Kunde Koenen en Co Audit & Assurance aus welchem Grund auch immer schuldet, ist sofort einklagbar.
4. Sollte der Kunde mit der Zahlung offener Rechnungen im Verzug sein, ist Koenen en Co Audit & Assurance berechtigt, alle Schriftstücke, auch Angaben und Unterlagen, die der Kunde ihr für die Ausführung des Auftrags übergeben hat, zu verwahren, bis der Kunde all seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
5. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften Kunden, sofern die Arbeiten zwecks der gemeinsamen Kunden durchgeführt worden sind, für die Zahlung des Rechnungsbetrags gesamtschuldnerisch.

Artikel 10 Beschwerden

1. Beschwerden in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten und/oder den Rechnungsbetrag müssen schriftlich innerhalb von 60 Tagen nach dem Versanddatum der Schriftstücke oder Informationen, über die der Kunde sich beschwert, beziehungsweise innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung des Mangels, wenn der Kunde nachweist, dass er den Mangel nach billigem Ermessen nicht früher entdecken konnte, Koenen en Co Audit & Assurance schriftlich kenntlich gemacht werden. Die Beschwerde wird gemäß der internen Beschwerderegulierung von Koenen en Co Audit & Assurance behandelt.
2. Beschwerden im Sinne des ersten Absatzes setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.
3. Im Falle einer berechtigten Beschwerde kann Koenen en Co Audit & Assurance sich dafür entscheiden, das in Rechnung gestellte Honorar anzupassen, die beanstandeten Arbeiten kostenlos zu verbessern oder erneut durchzuführen oder den Auftrag völlig oder teilweise nicht (mehr) durchzuführen, wobei dem Kunden das gezahlte Honorar proportional zurückerstattet wird.
4. Fristen, in denen die Arbeiten abgeschlossen sein müssen, sind lediglich als Ausschlussfristen zu betrachten, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

Artikel 11 Kündigung

1. Der Kunde und Koenen en Co Audit & Assurance können den Vertrag jederzeit kündigen.
2. Die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12 Haftung

1. Jede Haftung von Koenen en Co Audit & Assurance beschränkt sich auf den Betrag, den ihre Berufshaftpflichtversicherung im entsprechenden Fall auszahlt, erhöht um den Betrag der in der Police genannten Selbstbeteiligung. Wenn, aus welchem Grund auch immer, die Berufshaftpflichtversicherung nicht zu einem Anspruch auf eine Leistung berechtigt, beschränkt sich die Haftung von Koenen en Co Audit &

- Assurance sich in jedem Fall auf das in der entsprechenden Sache in Rechnung gestellte Honorar, erhöht um einen Betrag von 50.000 €, und zusammen auf ein Maximum von 100.000 €. Die Haftung für mündliche, nicht schriftlich erstellte Stellungnahmen wird völlig ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden, die durch Datenverlust, Sicherheitslecks, vorübergehende oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit des digitalen Zugriffs oder durch andere Vorfälle entstehen und durch die Nutzung digitaler Betriebsmittel verursacht werden, wird völlig ausgeschlossen, vorbehaltlich sofern der Schaden durch Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit seitens Koenen en Co Audit & Assurance oder ihrer (Führungs)Kräfte verursacht worden ist.
- Unvermindert der Bestimmung in Artikel 6:89 des niederländischen BGB erlischt jedes Klagerecht in jedem Fall 12 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Entstehung der Haftung billigerweise hätte bekannt sein müssen, und (wenn dies nicht festgestellt werden kann) in jedem Fall 2 Jahre nach dem Datum der letzten Rechnung. Die Bestimmung in diesem Artikel gilt auch gegenüber dem Kunden, wenn ein Dritter im Zusammenhang mit einer von Koenen en Co Audit & Assurance für den Kunden erbrachten Dienstleistung (zugleich) einen Schadenersatz fordert. Jede Schadenersatzforderung gegenüber Arbeitnehmern, Wirtschaftsprüfern, (Geschäftsführern von) Praxisgesellschaften von Gesellschaftern beziehungsweise anderen (juristischen) Personen, die im Auftrag von Koenen en Co Audit & Assurance an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, ist ausgeschlossen. Dies ist eine Drittbegünstigtenklausel, auf die die genannten Personen sich jederzeit berufen können. Diese Bestimmung findet auf Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne von Artikel 393 Buch 2 des niederländischen BGB keine Anwendung.
 - Koenen en Co Audit & Assurance verbürgt sich weder für die richtige und vollständige Übermittlung des Inhalts einer gesendeten E-Mail noch für deren rechtzeitigen Eingang.

Artikel 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Im Verhältnis zwischen den Parteien ist Koenen en Co Audit & Assurance die für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der niederländischen DSGVO, es sei denn, dass sich aus dem Ganzen der Umstände ergibt, dass Koenen en Co Audit & Assurance Verarbeiterin oder geteilte für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Im letzten Fall werden die Parteien einen separaten Verarbeitungsvertrag schließen. Koenen en Co Audit & Assurance verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für den Kunden und im Auftrag des Kunden und zur Ausführung des Auftrags.
- Nachdem die Dienstleistung aufgrund des Vertrags beendet ist oder auf erstes Verlangen des Kunden, wird Koenen en Co Audit & Assurance die verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht länger aufbewahren als unbedingt notwendig ist.
- Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontextes und der Verarbeitungszwecke und im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der unterschiedlichen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen, trifft Koenen en Co Audit & Assurance gemäß Artikel 32 der niederländischen DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines auf das Risiko abgestimmten Sicherheitsniveaus.
Diese Maßnahmen umfassen unter anderem Folgendes:
 - Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - Die Fähigkeit, auf ständiger Basis die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Stabilität der Verarbeitungssysteme und dienstleistungen zu garantieren;
 - Die Fähigkeit, bei einem physischen oder technischen Vorfall die Verfügbarkeit von und den Zugriff auf die personenbezogenen Daten rechtzeitig wiederherzustellen;
 - Ein Verfahren, das dazu dient, zu bestimmten Zeiten die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Verarbeitung zu testen, zu beurteilen und auszuwerten.
- Die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Verarbeiterin werden von Koenen en Co Audit & Assurance regelmäßig ausgewertet und nötigenfalls aktualisiert.
- Sollte sich in Bezug auf die von Koenen en Co Audit & Assurance verarbeiteten personenbezogenen Daten ein Eingriff (Datenleck) im Sinne der anwendbaren Gesetze und Vorschriften ergeben, wird Koenen en Co Audit & Assurance diesen rechtzeitig der Datenschutzbehörde und gegebenenfalls dem/den Betroffenen melden.
- Auch nachdem die Meldung erfolgt ist, wird Koenen en Co Audit & Assurance den Kunden regelmäßig über neue Entwicklungen über den Vorfall informieren sowie über die Maßnahmen, die Koenen en Co Audit & Assurance trifft, damit die Folgen des Vorfalls beschränkt bleiben und eine Wiederholung verhindert wird.

Artikel 14 Anträge des Betroffenen

1. Der Kunde hat, sofern er eine natürliche Person ist, jederzeit das Recht auf Einsichtnahme, Berichtigung, Entfernung von Daten, Beschränkung der Verarbeitung sowie Anspruch auf Bekanntgabe von Aktionen, die infolge der vorgenannten Rechte durchgeführt worden sind.
2. Sobald Koenen en Co Audit & Assurance im Sinne des vorigen Absatzes vom Kunden einen entsprechenden Antrag erhält, wird sie dem Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist eine Reaktion zukommen lassen..

Artikel 15 Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

1. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Kunden wird Koenen en Co Audit & Assurance keine personenbezogenen Daten, die vom oder im Namen des Kunden angeliefert und/oder verarbeitet werden, an Länder oder internationale Organisationen, hinsichtlich welcher die Europäische Kommission noch nicht beschlossen hat, dass diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften ein geeignetes Schutzniveau gewährleisten, weitergeben oder diese zugänglich machen (lassen). Artikel 44 bis 50 der niederländischen DSGVO werden jederzeit eingehalten. Die Verarbeiterin gewährt auf erstes Verlangen der für die Verarbeitung Verantwortlichen Einsichtnahme in die Örtlichkeit(en), an denen die Verarbeitung stattfindet.
2. Koenen en Co Audit & Assurance wird dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter und/oder für sie tätige Dritte über die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen informiert sind und sicherstellen, dass sie diese genau einhalten werden.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Koenen en Co Audit & Assurance und dem Kunden findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Das Gericht Limburg, Sitzungsort Maastricht, ist ausschließlich zuständig, sich mit Streitigkeiten zwischen Koenen en Co Audit & Assurance und dem Kunden zu befassen, es sei denn, dass ein anderes Gericht aufgrund zwingenden Rechts zuständig ist. Sollte Koenen en Co Audit & Assurance die klagende Partei sein, hat sie das Recht, abweichend davon die Streitigkeit dem zuständigen Gericht des Wohnsitzes des Kunden vorzulegen.